

Förderung von Reparaturen bei Elektro- und Elektronikgeräten

Richtlinie vom 19. November 2019

205-01/2342/3-2019

FÖRDERZIEL

Die Vermeidung von Abfällen steht an höchster Stelle der Abfallhierarchie der EU sowie der Abfallbewirtschaftung in Salzburg bzw. Österreich.

Zielsetzung der in dieser Richtlinie geregelten Förderungen ist die Unterstützung durch das Land Salzburg bei der Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten in Form eines sog. Reparaturbonus. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten soll den Anreiz wesentlich erhöhen, geringfügig defekte Geräte nicht einer Entsorgung zuzuführen, sondern sie weiterhin zu nutzen. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Abfallvermeidung bzw. Ressourcenschonung.

FÖRDERBEREICHE UND GELTUNGSDAUER

Die gegenständliche Richtlinie gilt für die Förderungen von Reparaturdienstleistungen von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Anhang 1 bis zur Ausschöpfung des dafür vorgesehenen Fördervolumens. Die Definition des Fördervolumens erfolgt nach Maßgabe der für den Bereich Abfallwirtschaft vorhandenen Budgetmittel der Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung.

AUSKÜNFTE

Fragen zu dieser Förderrichtlinie sind an das Referat für Abfallwirtschaft und Umweltrecht zu richten: Tel.Nr. 0662/8042/4577, e-mail abfallwirtschaft@salzburg.gv.at

Unterstützung von Reparaturdienstleistungen an Elektro- und Elektronikgeräten

Zugelassene Förderwerber:

Jede physische Person, die innerhalb des Geltungszeitraumes der gegenständlichen Richtlinie eine Reparatur durchführen hat lassen und zum Zeitpunkt der erbrachten Reparaturdienstleistung ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg hat.

Förderungsgegenstand:

Die nachweislich erfolgte Reparaturdienstleistung an einem Elektro- und Elektronikgerät gemäß Anhang 1, welche einen Bruttorechnungsbetrag von € 40,- erreicht oder übersteigt.

Förderhöhe:

50 % der Brutto-Reparaturkosten, jedenfalls aber nicht mehr als € 100,- pro Haushalt (im Bundesland Salzburg) und Kalenderjahr.

Spezielle Förderbedingungen:

Die Reparaturdienstleistung muss nachweislich von einem im Reparaturführer im Bundesland Salzburg (www.reparaturfuehrer.at/salzburg) gelisteten Betrieb erbracht werden.

Der Nachweis der Zahlung der Reparaturdienstleistung ist in Form einer Rechnung (inkl. Zahlungsnachweis) oder eines Beleges aus der Registrierkasse zu erbringen.

Die Einreichung des Förderansuchens hat elektronisch im Wege der eGovernmentseite

https://service.salzburg.gv.at/formserver_egov/start.do?event=view&id=eg_0214_V1_0

des Landes Salzburg zu erfolgen. Die darin vorgesehenen Angaben und Beilagen sind richtig, vollständig und in elektronischer Form zum Zeitpunkt des Förderansuchens zu übermitteln.

Hinweis: Unvollständige Förderansuchen werden nicht entgegengenommen.

Die Originalbelege (Rechnung, Beleg aus der Registrierkasse) sind zumindest bis zur Information über eine Förderzusage oder -absage aufzubewahren und auf Verlangen der Förderstelle zu übermitteln.

ABWICKLUNG

Das Förderansuchen ist im Wege der eGovernmentseite

https://service.salzburg.gv.at/formserver_egov/start.do?event=view&id=eg_0214_V1_0

des Landes Salzburg an das Amt der Salzburg Landesregierung, Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Postfach 527, 5010 Salzburg, zu richten.

Die Förderzusage oder -absage erfolgt auf elektronischen Weg in Form eines Informationsschreibens.

ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsansuchen werden nach Maßgabe des Einlangens unter Berücksichtigung der für diese Fördermaßnahme zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg behandelt.

Datenschutz,

Der Förderwerber erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes damit einverstanden, dass alle im Förderantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsabwicklungsstelle und ihre Beauftragten automatisiert verarbeitet und dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof

und den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können. Er stimmt weiters zu, dass der vollständige Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck, eine Kurzbeschreibung und die Höhe der Förderung für einen auf den konkreten Förderbereich bezogenen Bericht der Förderstelle, verwendet werden können.

Das Amt der Salzburger Landesregierung ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg bei den oben genannten Verantwortlichen:

Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg
 Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001)
 Adresse: Chiemseehof, Stiege 1,
 A-5020 Salzburg
 Telefon: +43 662 8042-2378
 E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund der Einwilligung des Förderwerbers sowie zur Erfüllung eines mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 betreffend den Transferbericht sind im Falle einer personenbezogenen Ausweisung von im jeweiligen Berichtsjahr gewählten Transfers folgende Angaben in den Transferbericht aufzunehmen:

- Verwendungszweck des Transfers,
- Höhe des ausbezahlten Transfers,
- bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes,
- bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet.

Die Förderwerber haben das Recht, Auskunft bezüglich ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn der Förderwerber der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, ist eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zu richten.

Die Allgemeine Datenschutzerklärung kann hier eingesehen werden:

<https://www.salzburg.gv.at/presse/rechtliche-hinweise/datenschutz>

Ergänzende Datenschutzhinweise zur Transparenzdatenbank können hier abgerufen werden:
<https://www.salzburg.gv.at/presse/datenschutz-transparenzdaten>

Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis sind ausschließlich vom sachlich zuständigen Gericht im Bundesland Salzburg zu entscheiden.

HINWEISE:

Die Evaluierung dieser Förderrichtlinie erfolgt spätestens Mitte 2020; allenfalls wird die gegenständliche Richtlinie angepasst.